



Methodik und Qualität



Zweck dieses Dokuments ist es, den Statistiknutzerinnen und -nutzern Hintergrundinformationen über die Methodik dieser Statistik und die Qualität der statistischen Informationen zu bieten. Dies ermöglicht es, die Aussagekraft der Ergebnisse besser einzuschätzen.

Die Migrationsstatistik gibt einen Überblick über die Ein- und Auswanderung sowie die Binnenwanderung in Liechtenstein und im Zeitraum zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember des Berichtsjahres. Sie informiert insbesondere über Herkunftsland, künftiges Wohnland, Geschlecht, Altersklasse, Staatsbürgerschaft, Geburtsland, ausländische Bewilligung und Erwerbstätigkeit der Migrantinnen und Migranten.

Informationen der Migrationsstatistik werden in den Themen "Migration, Binnenwanderung" und „Bevölkerungsbewegung“ auf dem Statistikportal veröffentlicht.

Gesetzliche Grundlage der Migrationsstatistik ist das Statistikgesetz vom 17. September 2008, LGBL 2008 Nr. 271.

Statistikportal Liechtenstein

Migration; Binnenwanderung



Hier finden Sie detaillierte Informationen zum Inhalt der Statistik, Grafiken, Tabellen, Zeitreihen und Ländervergleiche.

www.statistikportal.li

Bevölkerungsbewegung



Impressum

Erscheinungsdatum: 22.12.2023

Berichtsjahr: 2022

Erscheinungsweise: jährlich

Herausgeber:

Amt für Statistik Liechtenstein,
Äulestrasse 51, 9490 Vaduz

Ansprechperson:

Dr. Michael Hilbe, T +423 236 64 69
Brigitte Schwarz, T +423 236 68 94
info.as@llv.li

Bearbeitung: Brigitte Schwarz

Gestaltung: Karin Knöller

Themengebiet: Bevölkerung

Nutzungsbedingungen: CC BY 4.0

Publikations-ID: 231.2022.01.1

Inhaltsverzeichnis

1	Methodik	4
1.1	Hauptinhalt der Statistik	4
1.2	Verwendungszweck der Statistik	4
1.3	Gegenstand der Statistik	4
1.4	Datenquellen	4
1.5	Datenaufbereitung	5
1.6	Publikation der Ergebnisse	5
1.7	Wichtige Hinweise	5
2	Qualität	6
2.1	Relevanz	6
2.2	Genauigkeit	6
2.3	Aktualität und Pünktlichkeit	7
2.4	Vergleichbarkeit und Kohärenz	7
3	Glossar	8
3.1	Abkürzungen und Zeichenerklärungen	8
3.2	Begriffserklärungen	9

1 Methodik

Der Abschnitt über die Methodik orientiert zunächst über Zweck und Gegenstand der Statistik und beschreibt dann die Datenquellen sowie die Datenaufarbeitung. Es folgen Angaben zur Publikation der Ergebnisse sowie wichtige Hinweise.

1.1 Hauptinhalt der Statistik

Die Migrationsstatistik enthält Angaben zur Einwanderung nach Liechtenstein, zur Auswanderung aus Liechtenstein und zur Binnenwanderung innerhalb Liechtensteins im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres.

Um die internationale Vergleichbarkeit zu gewährleisten, verwendet die Migrationsstatistik die Definitionen von Eurostat, dem Statistischen Amt der Europäischen Union. Dabei wird die so genannte Langzeitmigration der ständigen Bevölkerung ausgewertet. Einwanderungen und Auswanderungen von Personen, die sich weniger als zwölf Monate in Liechtenstein aufhalten, sind in dieser Publikation nicht enthalten.

1.2 Verwendungszweck der Statistik

Die Migrationsstatistik wird in erster Linie verwendet, um sich über die Entwicklung der Anzahl der eingewanderten und ausgewanderten Personen sowie über die Binnenwanderung zwischen den liechtensteinischen Gemeinden zu informieren.

Genutzt wird die Migrationsstatistik im Inland insbesondere von der Regierung, verschiedenen Amtsstellen, den Gemeinden und der wissenschaftlichen Forschung. Im Ausland zählen die nationalen statistischen Ämter, Eurostat, der Europarat, die Vereinten Nationen (UNO) sowie Botschaften und Konsulate zu den Nutzern. Die liechtensteinischen Medien informieren die Öffentlichkeit jeweils über die Hauptinhalte der neu publizierten Migrationsstatistik.

1.3 Gegenstand der Statistik

In der Migrationsstatistik werden die Einwanderung, Auswanderung und Binnenwanderung ausgewiesen.

Die Migrationsstatistik stützt sich auf die Definitionen von Eurostat, dem Statistischen Amt der Europäischen Union.

Die europäische Verordnung (EG) Nr. 862/2007 vom 11. Juli 2007 enthält die Definitionen über Einwanderung und Auswanderung sowie den internationalen Schutz. Die Verordnung wurde mit dem Beschluss Nr.

37/2008 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (LGBL 2008 Nr. 166) in das EWR-Abkommen übernommen. Dabei wird Liechtenstein verpflichtet, entsprechende Statistiken an Eurostat, das Statistische Amt der Europäischen Union, zu übermitteln, welches die Daten auf seiner Datenbank (<https://ec.europa.eu/eurostat/data/database>) publiziert.

Gemäss der europäischen Definition wird die Langzeitwanderung ausgewiesen, also die Zugänge und Abgänge der ständigen Bevölkerung per Stichtag 31. Dezember gegenüber dem Vorjahr. Einwanderungen und Auswanderungen von Personen, die sich nur kurzfristig, also weniger als zwölf Monate, in Liechtenstein aufhalten, sind in dieser Publikation nicht enthalten.

Ständige Bevölkerung

Zur ständigen Bevölkerung zählen alle in Liechtenstein wohnhaften Liechtensteiner/innen und Ausländer/innen, die 12 Monate und länger in Liechtenstein wohnen oder beabsichtigen, sich 12 Monate und länger in Liechtenstein aufzuhalten. Dies sind:

- In Liechtenstein wohnhafte Liechtensteiner/innen
- Niedergelassene
- Daueraufenthalter/innen
- Jahresaufenthalter/innen
- Zöllner/innen und Angehörige
- Kurzaufenthalter/innen, die 12 Monate und länger in Liechtenstein wohnen
- Vorläufig Aufgenommene, die 12 Monate und länger in Liechtenstein wohnen

Nichtständige Bevölkerung

Zur nichtständigen Bevölkerung zählen Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die sich voraussichtlich nur vorübergehend in Liechtenstein aufhalten. Dies sind:

- Kurzaufenthalter/innen, die zum Stichtag weniger als 12 Monate in Liechtenstein wohnen
- Asylbewerber/innen
- Schutzbedürftige
- Vorläufig Aufgenommene, die zum Stichtag weniger als 12 Monate in Liechtenstein wohnen

1.4 Datenquellen

Als Datenbasis für die Publikation dient das Zentrale Personenregister (ZPR) der liechtensteinischen Landesverwaltung, welches Angaben zu den Einwohnerinnen und Einwohner Liechtensteins enthält. Die Migrationsstatistik beruht somit auf Verwaltungsdaten des Ausländer- und Passamts sowie auf den Umzugsmeldungen der Einwohnermeldestellen der liechten-

steinischen Gemeinden. Das Amt für Statistik verfügt über ein Auswertungsprogramm, welches die ständige Bevölkerung per 31. Dezember des Berichtsjahres und des Vorjahres auswertet und im Datawarehouse für die weitere Bearbeitung speichert.

1.5 Datenaufbereitung

Das Auswertungsprogramm des Amtes für Statistik vergleicht die ständige Bevölkerung per 31. Dezember des Berichtsjahres und des Vorjahres. Dabei werden die gleichen Datenbestände des Datawarehouses ausgewertet, welche u.a. auch für die Bevölkerungsstatistik, die Beschäftigungsstatistik und die Zivilstandsstatistik verwendet werden. Die Ergebnisse werden wiederum im Datawarehouse bereitgestellt. Diese Daten werden mit Plausibilitätsprüfungen und Kontrollrechnungen geprüft. Bei allen im Jahr 2022 eingewanderten und ausgewanderten Personen war das Geburtsland registriert, und es wurden diesbezüglich keine Imputationen durchgeführt.

Die Migrationsstatistik beruht auf einer vollständigen Erfassung der eingewanderten und ausgewanderten Personen.

Für das Berichtsjahr 2022 ergab sich in der Bilanz der Bevölkerungsbewegung eine Differenz von drei Personen, welche mit einer Bestandsbereinigung aufgehoben wurde. Fälle der Bestandsbereinigungen beinhalten insbesondere Änderungen von ausländerrechtlichen Bewilligungen, die zu einem Wechsel der Kategorisierung (ständige bzw. nichtständige Bevölkerung) führen, Geburten und Todesfälle in der nichtständigen Bevölkerung sowie Änderungen des Geschlechts.

1.6 Publikation der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Migrationsstatistik werden jährlich in elektronischer Form auf dem Statistikportal des Amtes für Statistik in den Themen "Migration, Binnenwanderung" und „Bevölkerungsbewegung“ publiziert.

1.7 Wichtige Hinweise

Im Tabellenteil wird aus Platzgründen auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet und nur die kürzere männliche Form verwendet.

In der Migrationsstatistik wird die Langzeitwanderung ausgewiesen, welche sich durch den Vergleich der ständigen Bevölkerung am 31. Dezember des Berichtsjahres und des Vorjahres ergibt. Personen, die weniger als zwölf Monate in Liechtenstein wohnen, sind nicht in dieser Publikation enthalten. Personen, die im Berichtsjahr geboren wurden und im gleichen Jahr ins Ausland wegzogen, zählen nicht zur Auswanderung. Sie werden jedoch zur Berechnung des Gesamtwanderungssaldos

ausgewiesen. Personen, die im Berichtsjahr vom Ausland einwanderten und im gleichen Jahr verstarben, zählen nicht zur Einwanderung. Sie werden jedoch zur Berechnung des Gesamtwanderungssaldos ausgewiesen.

Personen, die in ihrer Wohngemeinde umzogen, sind nicht in der Binnenwanderung enthalten.

Mit der Bezeichnung EWR wird in dieser Publikation bis zum Jahr 2012 der Europäische Wirtschaftsraum der 30 Mitgliedstaaten (EWR-30), in den Jahren 2013 bis 2020 der Europäische Wirtschaftsraum der 31 Mitgliedstaaten (EWR-31) und ab dem Jahr 2021 der Europäische Wirtschaftsraum mit 30 Mitgliedstaaten (EWR-30) bezeichnet.

Die im Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag und die bei Eurostat ausgewiesenen Angaben können von den Angaben in dieser Publikation abweichen, da es sich um vorläufige Angaben handelt.

2 Qualität

Der Abschnitt über die Qualität basiert auf den Vorgaben von Eurostat über die Qualitätsberichterstattung und beschreibt Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Pünktlichkeit, Kohärenz und Vergleichbarkeit der statistischen Informationen.

2.1 Relevanz

Die Migrationsstatistik kann die meisten Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer betreffend Einwanderung, Auswanderung und Binnenwanderung der ständigen Bevölkerung erfüllen. Die Migrationsstatistik wird nach den folgenden Merkmalen strukturiert:

Einwanderung nach Geschlecht, Altersklasse, Staatsbürgerschaft, Geburtsland, Herkunftsland, ausländerrechtlicher Bewilligungskategorie und Zulassungsgrund sowie nach Wirtschaftszweig und Wohngemeinde.

Auswanderung nach Geschlecht, Altersklasse, Staatsbürgerschaft, Geburtsland, künftigem Wohnland, ausländerrechtlicher Bewilligungskategorie, Wirtschaftszweig und früherer Wohngemeinde.

Binnenwanderung nach Herkunftsgemeinde und Zielgemeinde sowie nach Heimat (Liechtensteiner/innen und Ausländer/innen).

2.2 Genauigkeit

Qualität der verwendeten Datenquellen

Die Qualität der Datenquelle für die Migrationsstatistik ist insgesamt als gut einzuschätzen.

Nimmt eine ausländische Person erstmals in Liechtenstein Wohnsitz, so muss vorgängig beim Ausländer- und Passamt eine Bewilligung eingeholt werden. Wechselt eine ausländische Person innerhalb Liechtensteins die Wohnsitzgemeinde, so muss sie sich bei der Einwohnerkontrolle der Zuzugsgemeinde anmelden. Die Einwohnerkontrolle meldet den Zuzug dem Ausländer- und Passamt, worauf die Erfassung im Zentralen Personenregister (ZPR) erfolgt. Das Zivilstandsamt erfasst die Zivilstandsereignisse der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner wie Geburten und Todesfälle aufgrund von amtlichen Meldungen, welche auch aus dem Ausland eingehen.

Jeweils Ende Januar übermitteln die Gemeinden die am 31. Dezember in ihrer Gemeinde wohnhaften Personen dem Amt für Statistik, welches den Datenbestand mit den Einträgen im ZPR vergleicht und allfällige Differenzen den Gemeinden und dem Ausländer- und Passamt zur Überprüfung respektive zur Korrektur über-

mittelt. Nach Abschluss der Arbeiten stimmt die Personenzahl der Gemeinderegister mit den Einträgen im ZPR bis auf wenige Einzelfälle überein. Dabei handelt es sich in der Regel um Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, welche Unklarheiten betreffend ausländerrechtliche Bewilligung aufweisen.

Im Gegensatz zu vielen anderen Staaten beruht der Bevölkerungsstand, aufgrund der Zusammenarbeit mit den Einwohnermeldestellen der Gemeinden, auf einer Vollerhebung und ist nicht an eine Schätzung oder Fortschreibung gebunden. Damit ist die Migrationsstatistik eine Abbildung der Melderealität.

Fehler in den Datenquellen hinsichtlich der Gesamtzahl der Einwanderung, der Auswanderung und der Binnenwanderung wurden im Zuge der Datenaufbereitung nicht festgestellt.

Abdeckung

In der Migrationsstatistik wird die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen angemeldete Bevölkerung und somit die administrative Realität ausgewertet. Studierende, welche im Ausland an einer Bildungsinstitution immatrikuliert sind, behalten in der Regel den liechtensteinischen Wohnsitz, was zu einer Untererfassung der Auswanderung führt. Eine Untererfassung der Einwanderung liegt vor, wenn sich Personen illegal oder unangemeldet in Liechtenstein aufhalten.

Eine Untererfassung der Einwanderung und der Auswanderung ergibt sich auch, wenn Personen sich nicht zeitgerecht oder nicht bei den Einwohnerkontrollstellen der Gemeinden an- oder abmelden.

Fehlklassifikationen im Sinne einer falschen Zuordnung der Einwanderung oder der Auswanderung zu einer bestimmten Kategorie – sei dies Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Geburtsland oder ausländerrechtliche Bewilligung – wurden nicht beobachtet.

Messfehler

Es wurden keine Messfehler verzeichnet.

Antwortausfälle

Es wurden keine Antwortausfälle verzeichnet.

Datenaufbereitung

Im Zuge der Datenaufarbeitung für die Migrationsstatistik sind im Datawarehouse des ZPR bislang keine Fehler aufgetreten. Bei der weiteren Datenaufbereitung in Excel können Fehler auftreten, allerdings sind in den Tabellen Kontroll-Formeln hinterlegt, so dass diese praktisch ausgeschlossen werden können.

2.3 Aktualität und Pünktlichkeit

Die Ergebnisse der Migrationsstatistik werden gemäss Publikationsplan jährlich 11½ Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Publikation zum Berichtsjahr 2022 erfolgt zum angekündigten Termin, dem 22. Dezember 2023.

2.4 Vergleichbarkeit und Kohärenz

Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Die Migrationsstatistik enthält Zeitreihen, die bis ins Jahr 2008 zurückreichen. Die Angaben zur Einwanderung und zur Auswanderung entsprechen den europäischen Vorgaben und sind auf europäischer Ebene vergleichbar. In räumlicher Hinsicht gab es keine Änderung der Definitionen.

Kohärenz

Die verschiedenen Abschnitte der Migrationsstatistik sind kohärent. Die Begriffe werden in der gesamten Migrationsstatistik einheitlich verwendet. Die Daten für die Tabellen der Migrationsstatistik werden dem Datawarehouse entnommen und entstammen dem ZPR. Die Bevölkerungsdaten der Migrationsstatistik, der Asylstatistik, der Bevölkerungsstatistik, der Beschäftigungsstatistik, der Zivilstandsstatistik, der Geburten- und Todesfallstatistik sowie der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sind kohärent.

Die Definitionen der ständigen und nichtständigen Bevölkerung entsprechen den europäischen Vorgaben und stimmen mit der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung überein.

3 Glossar

3.1 Abkürzungen und Zeichenerklärungen

Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
ZPR	Zentrales Personenregister der Liechtensteinischen Landesverwaltung
-	Ein Strich an Stelle einer Zahl bedeutet Null (nichts).
0 oder 0.0	Eine Null an Stelle einer anderen Zahl bedeutet eine Grösse, die kleiner als die Hälfte der verwendeten Zählseinheit ist.
.	Ein Punkt an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht möglich ist, weil keine Daten verfügbar sind oder die begrifflichen Voraussetzungen dazu fehlen.
*	Ein Stern an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht erhältlich, nicht erhoben oder aus Datenschutzgründen unterblieben ist.
<u>unterstrichen</u>	Berichtigte Ergebnisse

3.2 Begriffserklärungen

Alter, Altersklasse

Das Alter wird nach der Altersjahrmethode (Alter in vollendeten Jahren) berechnet und in Altersklassen ausgewiesen.

Ausländerrechtliche Bewilligung

Die ausländerrechtlichen Bewilligungen werden vom Ausländer- und Passamt den in Liechtenstein wohnhaften Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft erteilt. In Zusammenhang mit der Migrationsstatistik gibt es folgende ausländerrechtliche Bewilligungen:

Niederlassungsbewilligung (C)

Jahresaufenthaltsbewilligungen erhalten eine Niederlassungsbewilligung in der Regel nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von zehn Jahren. Niedergelassene sind den liechtensteinischen Landesbürgerinnen und Landesbürgern mit Ausnahme von politischen Rechten (z.B. Wahl- und Stimmrecht) gleichgestellt.

Daueraufenthaltsbewilligung (D)

Seit dem 1. Januar 2010 erhalten EWR-Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige auf Gesuch hin eine Daueraufenthaltsbewilligung, wenn sie sich seit fünf Jahren ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten haben. Die Daueraufenthaltsbewilligung berechtigt zum dauerhaften Verbleib in Liechtenstein.

Jahresaufenthaltsbewilligung (B)

Die Jahresaufenthaltsbewilligung berechtigt unter gewissen Voraussetzungen zum Aufenthalt in Liechtenstein und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Sie kann auch gewissen Familienangehörigen erteilt werden. Die befristete Dauer von einem Jahr kann mit einem entsprechenden Gesuch verlängert werden.

Zöllner/innen und Angehörige (Z)

Zöllnerinnen, Zöllner und deren Angehörige sind in Liechtenstein wohnhafte eidgenössische Zollbeamte mit Angehörigen (zivilrechtlicher Wohnsitz in Buchs/SG). Die Angehörigen der Zöllnerinnen und Zöllner erhalten auf Wunsch eine Jahresaufenthaltsbewilligung.

Kurzaufenthaltsbewilligung (L)

Eine Kurzaufenthaltsbewilligung erhalten jene Ausländerinnen und Ausländer, die sich zum Zweck einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit oder zur Aus- und Weiterbildung in Liechtenstein aufhalten, insbesondere Praktikant/innen und Aupair-Angestellte.

Vorläufig Aufgenommene (F)

Vorläufig Aufgenommene sind ausländische Personen, denen kein Asyl in Liechtenstein gewährt werden kann, gleichzeitig aber eine Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist.

Asylbewerber/innen (N)

Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind ausländische Personen, die in Liechtenstein ein Asylgesuch gestellt haben und für die das Flüchtlingsgesetz anwendbar ist.

Schutzbedürftige (S)

Schutzbedürftige sind ausländische Personen, denen aufgrund einer Entscheidung der Regierung für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehend Schutz gewährt wird.

Auswanderung

Die Auswanderung beinhaltet jene Personen der ständigen Bevölkerung, die im Berichtsjahr ihren Wohnsitz ins Ausland verlegten. Sie umfasst jene Personen, welche am Stichtag 31. Dezember des Vorjahres der ständigen Bevölkerung angehörten und am 31. Dezember des Berichtsjahres nicht mehr Teil der ständigen Bevölkerung waren. Personen, die im Berichtsjahr mit Wohnsitz im Inland verstarben, gelten nicht als ausgewanderte Personen.

Binnenwanderung

Die Binnenwanderung beinhaltet jene Personen der ständigen Bevölkerung, die den Wohnsitz während des Berichtsjahres in eine andere liechtensteinische Gemeinde verlegten. Sie umfasst jene Personen, welche am Stichtag 31. Dezember des Vorjahres der ständigen Bevölkerung angehörten, aber am 31. Dezember des Berichtsjahres in einer anderen liechtensteinischen Gemeinde wohnten. Personen, die im Berichtsjahr in der gleichen Gemeinde umzogen, zählen nicht zur Binnenwanderung.

Binnenwanderungssaldo

Der Binnenwanderungssaldo berechnet sich aus der Differenz der Binnenzuwanderung in eine Gemeinde und der Binnenauswanderung aus der gleichen Gemeinde. Die Binnenzuwanderung ist die Summe der Zuzüge aus anderen liechtensteinischen Gemeinden. Die Binnenauswanderung ist die Summe der Wegzüge in eine andere liechtensteinische Gemeinde.

Einwanderung

Die Einwanderung beinhaltet jene Personen, welche am Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres der ständigen Bevölkerung angehörten und am 31. Dezember des Vorjahres nicht Teil der ständigen Bevölkerung waren. Personen, die im Berichtsjahr geboren wurden und bei Geburt den Wohnsitz in Liechtenstein hatten, gelten nicht als eingewanderte Personen.

Erwerbstätige

Erwerbstätige sind Personen, die einer bezahlten Arbeit nachgehen oder unentgeltlich in einem Unternehmen (z.B. Familienunternehmen) tätig sind und einen Beschäftigungsgrad von 2% und mehr aufweisen, was einer Wochenarbeitszeit von einer Stunde und mehr entspricht. Bei der Einwanderung wird die Erwerbstätigkeit per 31. Dezember des Berichtsjahres und bei der Auswanderung wird die Erwerbstätigkeit per 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesen.

EWK (Europäischer Wirtschaftsraum)

EWK-30

Am 1. Januar 2007 erweiterte sich der Europäische Wirtschaftsraum (EWK) von 28 auf 30 Mitgliedstaaten. Zu diesem Zeitpunkt traten Bulgarien und Rumänien dem EWK bei. Der EWK-30 bestand ab diesem Zeitpunkt aus den 27 EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und den drei EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

EWK-31

Am 1. Juli 2013 wurde Kroatien in die Europäische Union (EU) aufgenommen. Seit Unterzeichnung des EWK-Erweiterungsabkommens am 12. April 2014 nahm Kroatien auch provisorisch am EWK Teil und wird seither als vollwertiger EWK-Vertragsstaat angesehen.

EWK-30

Am 31. Januar 2020 verliess das Vereinigte Königreich den EWK. Am 31. Dezember 2020 endete die Übergangsphase, womit dem EWK ab dem Berichtsjahr 2021 noch 30 Mitgliedstaaten angehören.

Geburtsland

Das Geburtsland ist das Land, in dem die Person geboren wurde. Das Geburtsland entspricht insbesondere bei liechtensteinischen Staatsangehörigen häufig nicht dem Wohnland bei Geburt.

Gemeinde

Siehe Wohngemeinde.

Gesamtwanderungssaldo

Der Gesamtwanderungssaldo ergibt sich aus dem Wanderungssaldo zuzüglich der im Berichtsjahr eingewanderten und anschliessend gestorbenen Personen abzüglich der im Berichtsjahr geborenen und anschliessend ausgewanderten Personen.

Herkunftsland

Das Herkunftsland ist das Land des früheren Wohnsitzes der eingewanderten Person.

Im Berichtsjahr eingewandert und gestorben

Personen, die im Berichtsjahr verstarben und der ständigen Bevölkerung angehörten und am 31. Dezember des Vorjahres nicht Teil der ständigen Bevölkerung waren, zählen zum Personenkreis der im Berichtsjahr eingewanderten und gestorbenen Personen. Es ist möglich, dass die Person am 31. Dezember des Vorjahres bereits in Liechtenstein wohnte und der nichtständigen Bevölkerung angehörte.

Im Berichtsjahr geboren und ausgewandert

Neugeborene, die im Berichtsjahr bei ihrer Geburt in Liechtenstein Wohnsitz hatten und während des Berichtsjahres auswanderten, zählen zum Personenkreis der im Berichtsjahr geborenen und ausgewanderten Personen.

Lebendgeborene einer Mutter, die bei der Geburt des Kindes den Kurzaufenthalter/innen (12 Monate und länger in Liechtenstein wohnhaft) oder den vorläufig Aufgenommenen (12 Monate und länger in Liechtenstein wohnhaft) angehörte, zählen zur nichtständigen Bevölkerung, weil das Kind die gleiche Bewilligung wie die Mutter erhält, aber die Aufenthaltsdauer von 12 Monaten und länger nicht erfüllen kann. Damit die Bilanz der Bevölkerungsbewegung korrekt ist, zählen diese Kinder zu den im Berichtsjahr geborenen und ausgewanderten Personen.

Mittlere ständige Bevölkerung

Die mittlere ständige Bevölkerung ist das Mittel von zwei Jahresendbeständen der ständigen Bevölkerung per 31. Dezember.

Nichtständige Bevölkerung

Zur nichtständigen Bevölkerung gehören Personen, die sich voraussichtlich nur vorübergehend in Liechtenstein aufhalten. Dazu zählen in Liechtenstein die folgenden Personengruppen: - Kurzaufenthalter/innen, die weniger als 12 Monate in Liechtenstein wohnen - Asylbewerber/innen - Vorläufig Aufgenommene, die weniger als 12 Monate in Liechtenstein wohnen - Schutzbedürftige.

Staatsbürgerschaft

Mit Staatsbürgerschaft ist die Staatsangehörigkeit einer Person gemeint.

Ständige Bevölkerung

Zur ständigen Bevölkerung zählen alle in Liechtenstein wohnhaften Liechtensteiner/innen und Ausländer/innen, die 12 Monate und länger in Liechtenstein wohnen oder beabsichtigen, sich 12 Monate und länger in Liechtenstein aufzuhalten. Dies sind:

- In Liechtenstein wohnhafte Liechtensteiner/innen

- Niedergelassene
- Daueraufenthalter/innen
- Jahresaufenthalter/innen
- Zöllner/innen und Angehörige
- Kurzaufenthalter/innen, die 12 Monate und länger in Liechtenstein wohnen
- Vorläufig Aufgenommene, die 12 Monate und länger in Liechtenstein wohnen

Unterjährige Wanderung

Die unterjährige Wanderung beinhaltet vier unterjährige Wanderungsereignisse:

- die im Berichtsjahr geborenen und ins Ausland ausgewanderten Personen
- die im Berichtsjahr vom Ausland eingewanderten und gestorbenen Personen
- die im Berichtsjahr geborenen Personen, die im gleichen Jahr in eine andere liechtensteinische Gemeinde zogen
- die im Berichtsjahr verstorbenen Personen, die im gleichen Jahr in eine andere liechtensteinische Gemeinde zogen.

Wanderungssaldo

Der Wanderungssaldo berechnet sich aus der Differenz der Einwanderungen minus die Auswanderungen.

Wohngemeinde

Die Wohngemeinde ist die Gemeinde, in der eine Person Wohnsitz hat und angemeldet ist.

Wohnland

Das Wohnland ist das Land, in dem eine Person Wohnsitz hat und angemeldet ist.

Zulassungsgrund

Bei der Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung wird der Grund der Zulassung erfasst und bei den eingewanderten Personen ausgewiesen.

Die Migrationsstatistik enthält die Zulassungsgründe erwerbslose Wohnsitznahme, Familiennachzug, Stellenantritt und anderer Grund. Zu den anderen Gründen zählen insbesondere anerkannter Flüchtling, Asylgesuch und Erteilung einer humanitären Bewilligung.